

Studierendenwerkgesetz Baden-Württemberg

in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005, 621)

letzte berücksichtigte Änderungen §§ 2, 8 und 11 geändert sowie § 2b neu eingeführt durch
Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024, 97)

Inhaltsverzeichnis

Teil I - Gesetzestext

	§	Seite
Rechtsform	1.....	2
Aufgaben	2.....	2
Errichtung von Studierendenwerken	3.....	3
Organe	4.....	4
Geschäftsführerin oder Geschäftsführer	5.....	4
Verwaltungsrat	6.....	4
Verfahren	7.....	6
Vertretungsversammlung	8.....	6
Bildung der Vertretungsversammlung	9.....	7
Verfahren der Vertretungsversammlung	10.....	7
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	11.....	8
Finanzierung, Finanzhilfe	12.....	8
Aufsicht	13.....	9
Übergangsvorschriften	14.....	9

Teil II - Nebenbestimmungen

¹ Auszug aus dem Landeshochschulgesetz (LHG)	11
² Auszug aus der Landeshaushaltsordnung (LHO)	12
³ Auszug aus dem Landesausführungsgesetz BAFöG (AGBAföG)	12
⁴ Auszug aus dem Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)	13

Studierendenwerksgesetz Baden-Württemberg

in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005, 621)

letzte berücksichtigte Änderungen §§ 2, 8 und 11 geändert sowie § 2b neu eingeführt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024, 97)

Studierendenwerksgesetz (StWG)

§ 1

Rechtsform

- (1) Die Studierendenwerke sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Sie können im Rahmen dieses Gesetzes ihre Angelegenheiten durch Satzung regeln. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Wissenschaftsministeriums.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Studierendenwerke nehmen im Zusammenwirken mit den staatlichen Hochschulen und den Studienakademien der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Studienakademien) sowie den Akademien im Sinne von § 1 des Akademiengesetzes, soweit diese sich den Studierendenwerken angeschlossen haben (Einrichtungen), die Aufgaben sozialer Betreuung und Förderung der Studierenden wahr, es sei denn, dass die jeweilige Einrichtung diese Aufgaben selbst übernommen hat.
- (2) Der sozialen Betreuung und Förderung von Studierenden können insbesondere folgende Bereiche, Einrichtungen und Maßnahmen dienen:
 - Verpflegungsbetriebe
 - Studentisches Wohnen
 - Förderung kultureller, sportlicher und sozialer Interessen
 - Kinderbetreuung
 - Gesundheitsförderung und Beratung
 - soziale Betreuung ausländischer Studierender
 - Vermittlung finanzieller Studienhilfen.
- (2a) Die Studierendenwerke können auch über die Grenzen von Absatz 1 hinaus Kinderbetreuungseinrichtungen betreiben, insbesondere für Kinder von Hochschulmitarbeiterinnen und Hochschulmitarbeitern.
- (3) Die Studierendenwerke erfüllen ihre Aufgaben unter regelmäßiger Berücksichtigung vergleichbarer Angebote Dritter. Sie können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen, an Unternehmen beteiligen oder Unternehmen gründen. Im Falle der Aufgabenerfüllung durch Dritte, Unternehmensbeteiligten oder Unternehmensgründungen stellt das Studierendenwerk insoweit sein Aufsichtsrecht durch den Verwaltungsrat und das Prüfungsrecht des Rechnungshofs nach §104 Abs.1 Nr.3 der Landeshaushaltsordnung (LHO)³ sicher.
- (4) Das Wissenschaftsministerium kann im Benehmen mit hiervon betroffenen Einrichtungen und nach Anhörung der betroffenen Studierendenwerke durch Rechtsverordnung den Studierendenwerken zu Beginn eines Wirtschaftsjahres weitere staatliche Aufgaben, auch

zur Erfüllung nach Weisung, übertragen oder entziehen. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes⁴ bleibt unberührt. Mit der Aufgabenübertragung wird der Ersatz des notwendigen Aufwands geregelt.

- (5) Die Studierendenwerke können Personen, die nicht Studierende einer zugeordneten Hochschule oder Studienakademie oder Akademie im Sinne von § 1 des Akademiengesetzes sind, zur Benutzung ihrer Einrichtung zulassen, soweit dies mit der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben vereinbar ist. Darüber hinaus können die Studierendenwerke im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen für Studierende von Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes Dienstleistungen zu den gleichen Bedingungen wie für Studierende der Einrichtungen nach Absatz 1 erbringen, wenn und solange dies zweckmäßig erscheint und wirtschaftliche Nachteile nicht zu erwarten sind.
- (6) Die Studierendenwerke verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2a

Zusammenwirken der Studierendenwerke untereinander und mit anderen Einrichtungen

- (1) Zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Studierendenwerke untereinander, mit den Hochschulen, dem Bund, den Ländern und Kommunen zusammenzuarbeiten.
- (2) Die Zusammenarbeit innerhalb des Kreises der Studierendenwerke ist von den Studierendenwerken zur Erfüllung ihrer durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmten Aufgaben sicherzustellen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit sind durch öffentlich-rechtliche Verträge zu regeln. Kooperationsvereinbarungen sollen unbefristet oder für mindestens fünf Jahre geschlossen werden, es sei denn, dies ist nach der Art der Tätigkeit unüblich.
- (3) Für die Zusammenarbeit der Studierendenwerke mit den Hochschulen, dem Bund, den Ländern und Kommunen gilt Absatz 2 entsprechend, soweit die Form des öffentlich-rechtlichen Vertrags zulässig ist.“

§ 2b

Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung

Die Studierendenwerke bestellen jeweils eine weibliche und eine männliche Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung; diese sind in dieser Funktion nicht an Weisungen gebunden. Die Studierendenwerke wirken darauf hin, dass Beschäftigte sowie Nutzerinnen und Nutzer von Einrichtungen und Dienstleistungen der Studierendenwerke vor sexueller Belästigung geschützt werden. Die Studierendenwerke treffen Regelungen zum weiteren Verfahren.

§ 3

Errichtung von Studierendenwerken

- (1) Die Errichtung, Aufgabenänderung oder Auflösung von Studierendenwerken erfolgt durch Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums im Benehmen mit den betroffenen Einrichtungen und nach Anhörung der betroffenen Studierendenwerke. Auch die bereits bestehenden Studierendenwerke können durch Rechtsverordnung aufgelöst oder in ihrer Aufgabenstellung geändert werden. Rechtsverordnungen zur Errichtung oder Auflösung von Studierendenwerken, zur Änderung der Zuordnung von Einrichtungen zu Studierendenwerken und zur Übernahme der sozialen Betreuungs- und Förderungsaufgaben durch eine Einrichtung bedürfen der Zustimmung des Landtags.

- (2) Mit der Errichtung wird festgelegt, welche Aufgaben das jeweilige Studierendenwerk für welche Einrichtungen wahrnimmt. Eine Änderung der Aufgaben oder eine Auflösung von Studierendenwerken kommt insbesondere in Betracht, wenn eine Einrichtung die Aufgaben sozialer Betreuung und Förderung der Studierenden selbst wahrnimmt oder wenn Aufgaben mehrerer Studierendenwerke bei einem Studierendenwerk oder einer Einrichtung gebündelt werden sollen.

§ 4

Organe

Organe der Studierendenwerke sind die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, der Verwaltungsrat und die Vertretungsversammlung.

§ 5

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Studierendenwerks. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer des Studierendenwerks.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer informiert die vom Studierendenwerk betreuten Einrichtungen in regelmäßigen Abständen über die Arbeit des Studierendenwerks in Absprache mit den Leitungen der Einrichtungen und dem exekutiven Organ der Verfassten Studierendenschaft.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt das Studierendenwerk. Rechtsgeschäfte, die nach diesem Gesetz zustimmungsbedürftig sind, werden erst nach Erteilung der erforderlichen Zustimmung wirksam. Hat das Studierendenwerk keine Geschäftsführung und ist auch keine Verhinderungsververtretung bestellt (Führungslosigkeit), wird es für den Fall, dass ihm gegenüber Willenserklärungen abgegeben oder Schriftstücke zugestellt werden, durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.
- (4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer bestellt eine oder einen der leitenden Angestellten des Studierendenwerks zu ihrer oder seiner Verhinderungsververtretung. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats. Die Bestellung endet,
 1. wenn sie durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer widerrufen wird,
 2. durch Rücktritt oder
 3. durch Bestellung einer kommissarischen Geschäftsführung.
- (5) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und den von ihr oder ihm Beauftragten steht das Hausrecht zu.
- (6) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird auf sechs Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Zur Vermeidung der Führungslosigkeit kann unter der auflösenden Bedingung der regulären Bestellung eine kommissarische Geschäftsführerin oder ein kommissarischer Geschäftsführer bestellt werden.
- (7) Gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer wird das Studierendenwerk von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.

§ 6

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat bestellt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer, überwacht und berät sie oder ihn und kann sie oder ihn nach vorheriger Anhörung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorzeitig abbestellen. Der Verwaltungsrat entscheidet über

- die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses sowie über die Verwendung des Jahresergebnisses
 - die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers
 - die Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers
 - den Erlass der Beitragsordnung
 - Zielvereinbarungen nach § 13 Abs. 2.
- (2) Der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen außergewöhnliche Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen. Dazu gehören insbesondere
- die Bestellung einer Verhinderungsvertreterin oder eines Verhinderungsvertreters der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers
 - die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen in Bezug auf fremde Verbindlichkeiten außerhalb der vom Verwaltungsrat bestimmten Wertgrenzen
 - die Gründung von und Beteiligung an anderen Unternehmen
 - die Übertragung von Aufgaben an Dritte
 - der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - die Aufnahme von Krediten und die Gewährung von Darlehen außerhalb der vom Verwaltungsrat bestimmten Wertgrenzen.
- (3) Dem Verwaltungsrat gehören an:
1. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Leitungen von Hochschulen, Studienakademien und Akademien, für die das Studierendenwerk soziale Betreuungsaufgaben von Studierenden wahrnimmt,
 2. vier, davon mindestens zwei verschiedenen Einrichtungen angehörende Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden der Hochschulen, Studienakademien und Akademien, für die das Studierendenwerk soziale Betreuungsaufgaben von Studierenden wahrnimmt,
 3. drei externe Sachverständige, insbesondere aus der Wirtschaft und aus der Sitzkommune, sowie
 4. der oder die Vorsitzende des Personalrats mit beratender Stimme.
- Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Über Ausnahmen von der Sitzungsteilnahme der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der oder des Vorsitzenden des Personalrats entscheidet der Verwaltungsrat.
- (4) Die Vertretungsversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats; für jedes gewählte Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die studentischen Mitglieder werden auf Vorschlag der studentischen Mitglieder der Vertretungsversammlung gewählt. Den Beginn und die Dauer der Amtszeit bestimmt die Satzung des Studierendenwerks. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt ein Ersatzmitglied an dessen Stelle; das Nähere regelt die Satzung des Studierendenwerks. Die Vertreterin oder der Vertreter des Wissenschaftsministeriums wird von diesem bestellt.

- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind befugt, sich über einzelne Angelegenheiten der Studierendenwerke, im Falle der Aufgabenerfüllung durch Dritte, Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensgründungen auch hierüber, zu unterrichten.
- (6) Die Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie die Regelung und die Beendigung ihres oder seines Beschäftigungsverhältnisses bedürfen der vorherigen Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.

§ 7

Verfahren

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehrheitlich anwesend oder nach § 6 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 vertreten sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Vor Entscheidungen, die eine einzelne Einrichtung betreffen, die nicht durch eine Vertretung ihrer Leitung und ihrer Studierenden vertreten ist, sind diese anzuhören.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind nicht an Weisungen gebunden.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich. Sie finden in präsenzeller Form statt; die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats kann abweichende Regelungen vorsehen.
- (5) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Verwaltungsrat berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Er kann auch im Wege des schriftlichen Verfahrens beschließen; dies gilt insbesondere bei Gegenständen einfacher Art oder wenn wegen Störung einer Sitzung kein Beschluss gefasst werden konnte. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrats aufgeschoben werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende. Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen des Verwaltungsrats sind Niederschriften zu fertigen. Im Übrigen regelt der Verwaltungsrat seine Verfahrensweise selbst.

§ 7a

Online-Sitzungen des Verwaltungsrats

- (1) Online-Sitzungen des Verwaltungsrats können nach Maßgabe der Festlegungen in der Geschäftsordnung auch elektronisch einberufen und durchgeführt werden.
- (2) Eine Einberufung als Telefon- oder Videokonferenz ist nur zulässig, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden zu setzenden Frist widerspricht. In der Niederschrift zur Sitzung ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmer beizufügen.
- (3) Die Bild- und Tonübertragung von öffentlichen Sitzungen der Organe und Gremien ist zulässig, solange und soweit dies erforderlich ist zur ordnungsgemäßen Durchführung der Online-Sitzung. Eine dauerhafte Speicherung der Aufzeichnung erfolgt nicht

§ 8

Vertretungsversammlung

- (1) Die Vertretungsversammlung beschließt die Satzung des Studierendenwerks. Sie wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats. Sie nimmt den Jahresbericht der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers und den Jahresabschluss entgegen und erörtert diese. Die Beratungen werden dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gegeben.
- (2) Mitglieder der Vertretungsversammlung sind
 - a) kraft Amtes:
die hauptberuflichen Rektorats- oder Vorstandsmitglieder der Hochschulen, die Verwaltungsdirektorinnen und Verwaltungsdirektoren der Hochschulen sowie die Rektorinnen und Rektoren und die örtlichen Leiterinnen und Leiter der Verwaltung der Studienakademien sowie die Direktorin oder der Direktor des Center for Advanced Studies der Dualen Hochschule Baden-Württemberg.
 - b) auf Grund von Wahlen:
hauptberufliche Lehrkräfte und Studierende der Hochschulen, der Studienakademien sowie der Akademien, für die das Studierendenwerk soziale Betreuungsaufgaben von Studierenden wahrnimmt; Lehrkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind an den Hochschulen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und an den übrigen genannten Einrichtungen die dort tätigen Professorinnen und Professoren.
Bis zum 30. September 2027 nehmen Leiterinnen und Leiter der örtlichen Verwaltung der Studienakademien die Aufgaben der örtlichen Leiterinnen und Leiter der Verwaltung der Studienakademien wahr.
- (3) Neben ihren in Absatz 2 Buchstabe a genannten Vertreterinnen oder Vertretern kraft Amtes entsenden Hochschulen und Studienakademien mindestens eine Lehrkraft und eine Studierende oder einen Studierenden in die Vertretungsversammlung. Die Entsendung weiterer Vertreterinnen und Vertreter regelt die Satzung, welche auch die Größe der dem Studierendenwerk zugehörigen Hochschulen und Akademien im Sinne von § 1 Akademiengesetz berücksichtigt.
- (4) § 7 a gilt für Online-Sitzungen der Vertretungsversammlung entsprechend.

§ 9

Bildung der Vertretungsversammlung

- (1) Die Lehrkräfte werden vom Senat gewählt. Die Studierenden sind hierbei nicht wahlberechtigt. Die Studierenden werden vom legislativen Organ der Verfassten Studierendenschaft der jeweiligen Hochschule gewählt. Für den Fall der Verhinderung eines gewählten Mitglieds der Vertretungsversammlung ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Amtszeit der Lehrkräfte beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Den Beginn bestimmt die Satzung des Studierendenwerks. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt ein Ersatzmitglied an dessen Stelle; das Nähere regelt die Satzung des Studierendenwerks. § 10 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG)² gilt entsprechend.
- (3) Die Vertretungsversammlung ist gebildet, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder feststehen. Bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden beruft die oder der dienstälteste Vorstandsvorsitzende einer Hochschule die Vertretungsversammlung ein und leitet die Sitzung.

Verfahren der Vertretungsversammlung

- (1) Die Vertretungsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Mitglieder der Vertretungsversammlung sind nicht an Weisungen gebunden.
- (3) Die Sitzungen der Vertretungsversammlung sind öffentlich. Sie finden in präsen- ter Form statt; die Geschäftsordnung der Vertretungsversammlung kann abweichende Regelungen vorsehen.
- (4) Die Vertretungsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Im Verhinderungsfall führt die oder der dienstälteste Vorstandsvorsitzende einer Hochschule den Vorsitz.
- (5) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen der Vertretungsversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Im Übrigen regelt die Vertretungsversammlung ihre Verfahrensweise in einer Geschäftsordnung selbst.

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Studierendenwerke richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit sind zu beachten.
- (2) Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Studierendenwerke gelten die jeweiligen Bestimmungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Baden-Württemberg entsprechend.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht wenigstens aus dem Erfolgs- und dem Vermögensplan. Der Wirtschaftsplan ist im Lauf des Wirtschaftsjahres bei wesentlichen Änderungen der zugrunde gelegten Annahmen anzupassen.
- (4) Für die Buchführung, den Jahresabschluss sowie den Lagebericht finden die Bestimmungen der §§ 238 bis 289 des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechende Anwendung. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres aufgestellt und von einer öffentlich bestellten Abschlussprüferin oder einem öffentlich bestellten Abschlussprüfer geprüft. Die Prüfung erfolgt auch nach den für die Beteiligung der öffentlichen Hand geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes. Die Studierendenwerke haben dem Wissenschaftsministerium jährlich einen Nachhaltigkeits- und Klimaschutzbericht vorzulegen; das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift.
- (5) Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung entsprechend §§ 111, 104 Abs.1 Nr. 3 der LHO³. Andere gesetzliche Vorschriften, die die Befugnisse des Rechnungshofs regeln, bleiben unberührt. Die §§ 1 bis 87 sowie §§ 106 bis 110 der LHO finden keine Anwendung.
- (6) Die Studierendenwerke haben wesentliche Angaben zum Unternehmenszweck, zu den Unternehmenszielen sowie zum wirtschaftlichen Status und zu den Perspektiven der Anstalt jährlich im Zusammenhang mit dem Beteiligungsbericht des Landes Baden-Württemberg zu veröffentlichen.

§ 12

Finanzierung, Finanzhilfe

- (1) Das Studierendenwerk deckt die Kosten sozialer Betreuung und Förderung der Studierenden mit den für diese Betreuung und Förderung erzielten Erlösen, sonstigen Erträgen, Beiträgen der Studierenden und Zuschüssen des Landes.
- (2) Die Studierenden der Hochschule und der beigetretenen Studienakademien sowie der Akademien im Sinne von § 1 des Akademiengesetzes unterliegen zur Finanzierung der sozialen Betreuung und Förderung der Beitragspflicht. Höhe und Zahlung der Beiträge legt das Studierendenwerk in einer Beitragsordnung fest. Im Falle von Kooperationsstudiengängen von mehreren durch verschiedene Studierendenwerke betreuten Hochschulen reduziert sich der Studierendenwerksbeitrag an jedem der beteiligten Studierendenwerke in Baden-Württemberg auf die Hälfte.
- (3) Die Beiträge werden von den Hochschulen, den Studienakademien und den Akademien für die Studierendenwerke unentgeltlich erhoben und vollstreckt.
- (4) Das Land ist verpflichtet, für die soziale Betreuung und Förderung von Studierenden Zuschüsse zur Verfügung zu stellen, die den laufenden Bedarf sowie Investitionsnotwendigkeiten der einzelnen Bereiche sozialer Betreuung und Förderung berücksichtigen.
- (5) Die Zuschüsse für den laufenden Betrieb werden als Festbeträge gewährt, deren Höhe für fünf Jahre festgelegt wird. Die Finanzhilfe wird bemessen nach einem Sockelbetrag, der sich an der Zahl der Studierenden, die vom Studierendenwerk zu betreuen sind, orientiert, sowie nach leistungs- und aufgabenorientierten Bemessungsfaktoren für die einzelnen Tätigkeitsbereiche sozialer Betreuung und Förderung. Die Verteilung der Festbeträge auf die Studierendenwerke regelt nach Maßgabe dieser Kriterien das Wissenschaftsministerium durch Verwaltungsvorschrift.
- (6) Die Zuschüsse zu den Investitionen im Verpflegungsbereich können auch als Investitionskostenfinanzhilfe auf Antrag gewährt werden. Die Voraussetzungen zur Gewährung dieser Finanzhilfe regelt das Wissenschaftsministerium durch Verwaltungsvorschrift.

§ 13

Aufsicht

- (1) Die Studierendenwerke unterstehen der Rechtsaufsicht des Wissenschaftsministeriums. § 68 LHG² gilt entsprechend.
- (2) Das Wissenschaftsministerium kann für die soziale Betreuung und Förderung der Studierenden mit einem Studierendenwerk oder einer Einrichtung, welche die soziale Betreuung selbst übernommen hat, Zielvereinbarungen schließen. Es kann Richtlinien für die Erhebung statistischer Daten zur sozialen Betreuung und Förderung der Studierenden erlassen.
- (3) Das Wissenschaftsministerium kann die Hochschulen und andere Einrichtungen beauftragen, die im Rahmen der Gewährung von staatlichen Zuwendungen anfallenden Verwaltungsaufgaben durchzuführen.
- (4) Das Wissenschaftsministerium kann für die Studierendenwerke und ihre Organe den Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg ganz oder teilweise für anwendbar erklären.

- (5) Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Studierendenwerke des Landes Baden-Württemberg bilden zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen eine landesweite Vertretung der Geschäftsführungen und bestimmen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung von zwei Dritteln der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer bedarf.

§ 14

Übergangsvorschriften

- (1) Die auf Grund früherer Vorschriften errichteten Studierendenwerke bestehen nach Maßgabe von § 3 fort.
- (2) (aufgehoben)
- (3) Nehmen die Einrichtungen die soziale Betreuung und Förderung der Studierenden selbst wahr oder wird diese Aufgabe anderen Studierendenwerken ganz oder teilweise übertragen, geht das Vermögen der bisherigen Studierendenwerke mit allen Aktiva und Passiva sowie dem Personal auf die Einrichtungen oder die neuen Studierendenwerke über, soweit es für die jeweilige Aufgabenerfüllung entstanden oder eingesetzt worden ist. Kommt eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht zu Stande, entscheidet das Wissenschaftsministerium.
- (4) Wenn mehrere Studierendenwerke zu einem Studierendenwerk zusammengeführt werden, kann in der hierzu nach § 3 Abs. 1 zu erlassenden Rechtsverordnung bestimmt werden, dass an die Stelle des Verwaltungsrates und der Vertretungsversammlung für eine befristete Übergangszeit ein Gemeinsamer Verwaltungsrat und eine Gemeinsame Vertretungsversammlung treten, der bzw. die sich aus den Verwaltungsräten und Vertretungsversammlungen der in dem neuen Studierendenwerk aufgehenden bisherigen Studierendenwerke zusammensetzt. Die Einzelheiten einschließlich der Nachwahlen werden durch Rechtsverordnung geregelt. Dabei kann bestimmt werden, dass die Beschlussfassung im Gemeinsamen Verwaltungsrat eine qualifizierte Mehrheit voraussetzt. In den Fällen des Satzes 1 kann der Gemeinsame Verwaltungsrat oder, wenn ein solcher nicht gebildet oder die Übergangsfrist abgelaufen ist, der Verwaltungsrat eine von diesem Gesetz abweichende Regelung über die Geschäftsführung treffen. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates trifft die zur Umsetzung der abweichenden Regelung erforderlichen Maßnahmen.

§ 10

Gremien; Verfahrensregelung

- (5) Ist die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums rechtskräftig für ungültig erklärt worden, so führt dieses Gremium in der bisherigen Zusammensetzung die Geschäfte bis zum Zusammentreten des auf Grund einer Wiederholungs- oder Neuwahl neugebildeten Gremiums weiter. Die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit dieser Mitglieder wird durch die Ungültigkeit der Wahl nicht berührt. Satz 2 gilt bei einer fehlerhaften Besetzung von Gremien entsprechend.

§ 42

Wahrnehmung der sozialen Betreuung und Förderung

- (1) Die soziale Betreuung und Förderung von Studierenden werden von Studierendenwerken als rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts wahrgenommen. Sie richten sich nach dem Studierendenwerkgesetz (StWG).
- (2) Die sozialen Betreuungsaufgaben von Studierenden können auf Antrag einer Hochschule dieser selbst oder einem anderen Studierendenwerk zugewiesen werden. Für den Fall, dass eine Hochschule die sozialen Betreuungsaufgaben selbst wahrnehmen möchte, schlägt sie vor, wie soziale Betreuungsaufgaben anderer Hochschulen des bisher zuständigen Studierendenwerks in Zukunft wahrgenommen werden sollen.

§ 43

Wahrnehmung sozialer Betreuungs- und Förderungsaufgaben durch die Hochschule

- (1) Nimmt eine Hochschule die Aufgaben sozialer Betreuung und Förderung von Studierenden wahr, ist ein Mitglied des Rektorats mit der Aufsicht zu betrauen. Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Hochschule kann auf Grund von Vereinbarungen auch Betreuungs- und Förderungsaufgaben anderer Hochschulen wahrnehmen. Sie kann sich zur Erfüllung der Betreuungs- und Förderungsaufgaben Dritter bedienen, an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen.
- (3) Im Übrigen gelten § 2 Absätze 2, 3, 5 und 6 StWG, § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 StWG, §§ 11 bis 13 sowie 14 Absatz 3 StWG für die soziale Betreuung und Förderung von Studierenden durch die Hochschule entsprechend. Die Aufsicht über die soziale Betreuung und Förderung der Studierenden führt das Rektorat.

§ 68

Informationsrecht; Aufsichtsmittel

- (1) Das Wissenschaftsministerium kann sich über alle Angelegenheiten der Hochschulen unterrichten. Es kann insbesondere die Hochschule und deren Einrichtungen besichtigen, die Geschäfts- und Kassenführung prüfen sowie sich Berichte und Akten vorlegen lassen. Das Wissenschaftsministerium kann Sachverständige zuziehen.
- (2) Das Wissenschaftsministerium kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Statistiken im Benehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium weitere statistische Erhebungen anordnen; dabei müssen die Erhebungstatbestände hochschulbezogen sein. Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse natürlicher Personen werden nicht erhoben.

- (3) Das Wissenschaftsministerium kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen beanstanden. Es kann verlangen, dass rechtswidrige Maßnahmen rückgängig gemacht werden.
 - (4) Kommen die zuständigen Stellen der Hochschule einer Anordnung des Wissenschaftsministeriums im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht nicht innerhalb der bestimmten Frist nach oder erfüllen sie sonst binnen einer vom Wissenschaftsministerium gesetzten Frist die ihnen nach Gesetz oder Satzung obliegenden Pflichten nicht, so kann das Wissenschaftsministerium die notwendigen Anordnungen oder Maßnahmen an ihrer Stelle treffen.
 - (5) Soweit mildere Mittel, insbesondere die Befugnisse nach den Absätzen 3 und 4 nicht ausreichen, um die Funktionsfähigkeit der Hochschule, der Fakultäten, der Studienakademien und der Hochschuleinrichtungen zu gewährleisten, kann das Wissenschaftsministerium Beauftragte bestellen oder durch das Rektorat bestellen lassen, die die Aufgaben von Organen oder Gremien der Hochschule oder der Fakultäten, der Studienakademien sowie der Leitung der Hochschuleinrichtungen in erforderlichem Umfang wahrnehmen.
-

²Aus der LHO (GBl. 1971, 428), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.12.2015:

§ 104

Prüfung der juristischen Personen des privaten Rechts

- (1) Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der juristischen Personen des privaten Rechts, wenn

[...] 3. mit dem Rechnungshof eine Prüfung durch ihn vereinbart ist oder [...]

§ 111

Prüfung durch den Rechnungshof

- (1) Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die §§ 89 bis 99, §§ 102, 103 sind entsprechend anzuwenden.
 - (2) Für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts kann das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium und dem Rechnungshof Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse des Landes besteht. Die nach bisherigem Recht zugelassenen Ausnahmen bleiben unberührt.
-

³Aus dem AGBaföG (GBl. 1985, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011:

§ 2

Ämter für Ausbildungsförderung

- (1) [...] Weisungen können allgemein oder im Einzelfall erteilt werden.
 - (2) Für Auszubildende, die eine Hochschule in Baden-Württemberg besuchen, richtet das Wissenschaftsministerium abweichend von Absatz 1 durch Rechtsverordnung Ämter für Ausbildungsförderung bei staatlichen Hochschulen oder bei Studentenwerken ein und regelt deren Zuständigkeit mit dem Ziel einer zweckmäßigen Aufgabenzusammenfassung. Dabei kann bestimmt werden, dass ein bei einer Hochschule errichtetes Amt für Ausbildungsförderung ein Studentenwerk zur Durchführung seiner Aufgaben heranzieht. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
-

Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen

- (1) Gehört einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihr mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so kann sie verlangen, dass das Unternehmen
 1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt;
 2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;
 3. ihr den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.
- (2) Für die Anwendung des Absatzes 1 rechnen als Anteile der Gebietskörperschaft auch Anteile, die einem Sondervermögen der Gebietskörperschaft gehören. Als Anteile der Gebietskörperschaft gelten ferner Anteile, die Unternehmen gehören, bei denen die Rechte aus Absatz 1 der Gebietskörperschaft zustehen.